

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 1

Artikel: Die Jenaer Fürsorgetagungen 1920

Autor: Feld, Wilhelm

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6. —, für Postabonnenten Fr. 6. 20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. Januar 1921

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Jenaer Fürsorgetagungen 1920.

Von Dr. Wilhelm Feld, Oberkassel b. Bonn.

Der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“, bekannter unter seinem alten Namen „für Armenpflege und Wohltätigkeit“, der bereits in früheren Jahren sich bestrebt hatte, seine Jahresversammlung mit den Tagungen anderer Fürsorgeverbände zeitlich zusammen zu legen, hatte sich 1920 mit fast allen führenden Organisationen der Fürsorge (außer den konfessionellen, die sich aber im beiderseitigen Interesse nächstens auch dazu finden sollten, mehr Fühlung ist dringend nötig, besonders für die protestantischen Theologen) zu einer allgemeinen deutschen Fürsorgewoche vereinigt. Es hatten sich zusammengefunden außer dem genannten deutschen Verein und seinen Fachauschüssen der Ausschuß für Jugendgerichtshilfe bei der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, das Archiv der Berufsvormünder, der Kinderchutzverband, der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge, der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag, der Hauspflegeverband. Nebenher ging eine Reihe mehr interner Beratungen des Ausschusses für das Jugendwohlfahrtsgesetz, des Verbandes der Kinderhorte, der Vereinigung der sozialen Arbeitsgruppen (Alice Salomon) u. a.

Die Verhandlungen waren nicht eigentlich gemeinsam, sondern die Vereinigungen tagten jede für sich nacheinander, zum Teil sogar nebeneinander, und auch die Verhandlungsgegenstände waren unabhängig von einander. Dennoch ging ein gewisses Gemeinsames durch fast alle hindurch. Das lag nicht allein daran, daß die wichtigsten Verhandlungen immer wieder von den gleichen führenden Persönlichkeiten maßgeblich beeinflusst wurden und daß auch die große Masse der Teilnehmer so ziemlich aus den gleichen Menschen bestand. Entscheidender war vielleicht der weit verbreitete Wille zu radikaler Neugestaltung der Wohlfahrts- und Fürsorgearbeit. Freilich fehlte neben diesem Willen mitunter die nötige Entschlossenheit oder Blickweite, auch bei einigen der offiziellen Redner (die von den fast in allen Verbänden entschieden verjüngungsbedürftigen Vorständen ausgewählt worden waren). Aber selbst jene Redner der wilhelminischen Epoche dürften für ihre eigene Person von der Kühnheit ihres Neuerungswillens ehrlich überzeugt gewesen sein, wenn er auch der Größe des tatsächlichen Umchwungs und der katastrophalen Wende, vor der wir nun mal stehen, in keiner Weise Rechnung trug.

Am meisten schien mir hierin (so weit ich bei den häufigen Kollisionen der Verhandlungen überhaupt folgen konnte) der Kinderschutzbund zu versagen, der zuerst tagte, bevor die Mehrheit der eigentlichen Fachleute eingetroffen war. Der erste Teil seiner Verhandlungen war mehr nur eine Popularisierung der allgemeinsten Grundsätze für die Einrichtung privater Kinderschutzbereine. Für mein Gefühl konnte dabei der etwas kritische Hörer von der Existenznotwendigkeit privater Organisationen für den vorbeugenden Kinderschutz nicht recht überzeugt werden. Und für die ländlichen Verhältnisse mußte sogar schließlich der Vorsitzende des Verbandes zugeben, daß hier die private Vereinstätigkeit sehr oft nicht das geeignete sei.

Die Aussprache über die Steuerung „unzweckmäßiger“ Kinderarbeit führte zu keinem Ergebnis. Sie blieb in den mehr oberflächlichen Allgemeinheiten stecken, große leitende Gesichtspunkte fehlten ebenso wie klare Begriffe. Man verwechselte sogar Beschäftigung der Kinder überhaupt mit Erwerbsarbeit und gelangte dadurch zu der seltsamen Forderung, Erwerbsarbeit aus erzieherischen Gründen zu verlangen.

Leider kamen die Praktiker der Wohlfahrtspflege und Fürsorge auch bei dem einzig aktuellen dritten Verhandlungsgegenstand nicht auf ihre Rechnung, trotz der gerade für die Praxis entschieden bedeutungsvollen Fragestellung: Wann und wie ein Zusammenarbeiten der freien Vereinsarbeit mit den Behörden und den Vertretern der Arbeiterorganisationen und dem Gericht herbeigeführt werden sollte? Auch hier blieb man in den allgemeinsten Formulierungen stecken, die in ihrer Verschwommenheit gar nichts sagten. Die zahlreichen noch ungelösten Einzelfragen gerade zu diesem Thema, welche sich in der Kleinarbeit alle Tage gebieterisch aufdrängen, wurden eigentlich überhaupt nicht gestreift. Bezeichnend war übrigens, daß die Heranziehung der Arbeiterkraft, obwohl sie im offiziellen Thema ausdrücklich enthalten war, von keiner Seite Erwähnung fand. Die Enttäuschung darüber war denn auch allgemein. Selbst für eine hoch bürgerliche Tagung vor der Revolution wäre das Niveau gar zu bescheiden gewesen. Man konnte sich nicht ganz des Gefühls jenes gewissen wohlmeinenden Dilettantismus der vom grünen Tisch her arbeitenden Zentralinstanzen erwehren; man vermißte das Drängende von Problemstellungen, die aus der unmittelbaren Praxis der Kleinarbeit gebieterisch nach Lösung verlangen.

In wohlthuendem Gegensatz hierzu standen die anschließenden Verhandlungen des Archivs deutscher Berufsvormünder, wo auch die schweizerischen Mitglieder vertreten waren:

Die Erörterungen über die Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes standen unter dem Zeichen einer sehr großzügigen Neuerungsfreudigkeit, die um so bedeutungsvoller ist, als die Teilnehmer der Versammlung nicht etwa sozialrevolutionäre Phantasten waren, sondern nüchterne Praktiker, welche seit langen Jahren in der Fürsorge für die unehelichen Kinder arbeiten. Es war die einstimmige Meinung der Referenten wie der Diskussionsredner, daß die Stellung des unehelichen Kindes auf völlig neuen Grundlagen auszubauen sei. Frau Camilla Zellinek-Seidelberg sprach in freierlichem Geiste über die Grundforderungen für eine Besserung; Gerichtsassessor Dr. Berndt-Frankfurt machte vortrefflich die Bedeutung der Reform dadurch anschaulich, daß er die notwendigen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihren Einzelbestimmungen eingehend schilderte. Die Aussprache stand auf sehr erfreulicher Höhe. Die alten reaktionären Ladenhüter wurden kaum vorgebracht. Ohne große Schwierigkeiten einigte man sich auf die folgenden Leitätze:

„Es ist mit Genugtuung zu begrüßen, daß der Entwurf eines Reichswohlfahrtsgesetzes die Berufsvormundschaft für alle unehelichen Kinder vorsieht, weil damit der öffentliche Erziehungsschutz für diese Kinder auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Dagegen sollte in diesem Gesetz die öffentliche Versorgung der Kinder von den Formen und Einrichtungen der Armenpflege völlig losgelöst werden. Das uneheliche Kind muß vom Jugendamt aus öffentlichen Mitteln jederzeit den Unterhalt bekommen, der von den Verpflichteten nicht rechtzeitig geleistet wird. Die öffentliche Unterhaltsleistung ist von dem Verpflichteten dem Jugendamte zu erstatten; die erzieherische Verwendung dieses Vorschusses ist insbesondere durch die pflegerische Aufsicht der Vormundschaft zu sichern.

Aus rechtlichen und sozialen Gründen, wie insbesondere auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der Volksgesundheit ist die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes auf dem Gebiete des Zivilrechts baldigst neu zu regeln. Für die Neuregelung haben folgende Grundsätze zu gelten:

„Uneheliche Kinder, deren Väter festgestellt sind — sei es durch Anerkennung oder durch Urteil — sind verwandt mit dem Vater und der Mutter, sowie mit den Verwandten des Vaters und der Mutter. Namensrecht, Unterhaltungsanspruch und Erbrecht sind in derselben Weise zu regeln wie bei den ehelichen Kindern, soweit nicht aus der besonderen Stellung der unehelichen Kinder und aus Rücksicht auf die Familie Abweichungen unvermeidlich sind. Die Regelung der Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes hat nach Möglichkeit im Offizialverfahren — im Bestreitungsfall durch den Vormundschaftsrichter zu erfolgen. Uneheliche Kinder, deren Väter nicht festgestellt sind, haben Unterhaltungsansprüche gegen alle, die während der Empfängniszeit der Mutter beigewohnt haben. Eine völlige Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen ist praktisch unmöglich.“

Während der weiteren Tagung wurden statt der gewöhnlichen großen Vorträge und Redekämpfe die Teilnehmer in kleinen Gruppen zu sorgfamer Erörterung einzelner Probleme vereinigt. Lehrer Steuerwald aus Darmstadt erörterte die Behelfseinrichtung einer Kleinstadt zur Beobachtung gefährdeter Kinder. Die Notwendigkeit solcher Beobachtung gerade auch da, wo man keine der modernen schönen Anstalten dafür bauen kann, und die verschiedenen Möglichkeiten wurden in lebhafter Aussprache geklärt. Direktor Trüper gab bei der Besichtigung seiner Anstalt für Heilerziehung Anregung, das Wesen und die Behandlung der Kinderllige zu untersuchen. Dr. Frenzel schilderte im Heim des Jugendvereins Abbé die Schwierigkeiten der halbwichigen Jugend, was zu Auseinandersetzungen über die Verbindung zwischen Jugendfürsorge, Jugendpflege und Jugendbewegung führte. Ferner wurden im psychologischen Laboratorium der Zeißwerke die Verfahren gezeigt, die zur Prüfung der Berufseignung dort angewandt werden. Am Vormittag des Freitags wurde eine Reihe rechtlicher Fragen aus der berufsvormundschaftlichen Praxis besprochen, bei denen Sorgen der täglichen Arbeit in den Vordergrund traten. In solcher Weise ist erreicht worden, daß die Tagung in kleinen Arbeitsgemeinschaften Fruchtbringendes leisten konnte, das der Hilfsarbeit der Einzelnen draußen zugute kommen wird.

Der nun folgende, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge einberufene Fürsorgetag am 24. und 25. September gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Rundgebung für eine gründliche Reform der öffentlichen Armenpflege. Ganz im Sinne der langen und sorgfältigen Vorarbeiten, Ausschußberatungen usw. herrschte Einstimmigkeit darüber, daß mit den Grundsätzen des bisherigen deutschen Armenrechts nicht mehr auszukommen, möglich ist. Insbesondere für das Land müssen größere leistungsfähigere

Armenverbände geschaffen werden. Allgemein müssen das Reich bzw. die Länder an den Armenlasten sich namhaft beteiligen. Und allgemein ist der „Unterstützungswohnsitz“ durch das Aufenthaltsprinzip zu erleben. Damit haben sich endlich auch in breiterer Öffentlichkeit die Forderungen durchgesetzt, die von den einsichtigen Sachleuten schon seit langem vertreten worden waren, und deren sich besonders auch namhafte Kreise innerhalb des deutschen Vereins seit langem angenommen hatten; namentlich auch unter den praktischen Vertretern der behördlichen Armenpflege selbst. Manchem Fernerstehenden mag es überraschend gewesen sein, mit welcher Eindringlichkeit und Einstimmigkeit eine ganze Reihe von Armenbehörden berichtete, daß die von den endgültig verpflichteten Armenverbänden empfangenen Rückerstattungen vorläufig geleisteter Unterstützungen an Arme mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz oft erheblich geringer waren als die enorm hohen Kosten, welche die umständliche Anforderung jener vorzuschüssigen Zahlungen bei den zuständigen Armenverbänden verursachte.

Es ist zu erwarten, daß nun auch die Gesetzgebung in diesem Sinne bald umgestaltet werden wird. Immerhin kann man nicht zu behaupten wagen, daß nun das Problem der Armenfürsorge für Deutschland erledigt sei. Zunächst läßt auch die Anerkennung der genannten Grundsätze noch eine Reihe von Zweifeln über die praktische Ausführung, z. B. über die Lastenverteilung zwischen den notwendig doch mehr örtlichen Armenverbänden und den größern Verbänden, besonders Reich und Gliedstaat. Allgemein hatte man Bedenken, die einzelne Gemeinde des Aufenthaltsortes des Unterstützungsbedürftigen (namentlich soweit es größere Städte sind) von der Tragung der Armenlasten ganz zu befreien, um nicht deren Verantwortlichkeitsgefühl mit ihrem Interesse an sparsamer Wirtschaft auszuschalten. Wie soll aber die Verteilung der Kosten stattfinden? Manche neigten dahin, auf die größern Verbände (Reich usw.) vor allem die Kosten der geschlossenen Armenpflege zu überwälzen. Freilich verkannte man nicht die Gefahr, daß dann die örtlichen Armenbehörden eben diese geschlossene Pflege als die für sie billigste über Gebühr bevorzugen würden. Mit diesen und andern noch schwebenden Fragen werden sich die Sachausschüsse des deutschen Vereins in der nächsten Zeit weiter beschäftigen.

Viel wichtiger aber ist die grundsätzliche Frage, ob nicht selbst noch einschneidendere Änderungen im Aufbau des Armenrechts unzulänglich bleiben werden, und ob nicht die Armenpflege überhaupt zu beseitigen und durch andere Maßnahmen zu ersetzen sei: durch Wohlfahrtspflege oder durch Sozialpolitik, oder ob sie nicht gar durch den Sozialismus überflüssig gemacht werde? Diese Fragen tauchten aber doch nur erst vereinzelt auf. Allgemein dagegen lastete über den Verhandlungen der Alpdruk, ob bei der unerhört traurigen Finanzlage Deutschlands überhaupt noch auch nur die nötigsten Gelder für eine öffentliche Armenpflege werden aufgebracht werden können? Was uns hierüber von ersten Sachkennern in den vertraulicheren Anschlußsitzungen übereinstimmend berichtet wurde, war so erschütternd, daß wir uns schließlich sagen mußten, vielleicht haben alle die Beratungen und all die übrigen Anstrengungen, voran zu kommen, überhaupt keine praktische Bedeutung mehr. Wir stehen vor der absoluten Katastrophe.

In den Sitzungen, welche der Hauptauschuß sowie die Sachausschüsse für städtische, ländliche und private Fürsorge wiederholt hatten, kamen neben der Finanznot und ihren tief einschneidenden Wirkungen u. a. zur Sprache die Schwierigkeiten, welche sich im Zusammenarbeiten der gemeindlichen Verwaltungsbeamten mit den Berufsarbeitern der Fürsorge, namentlich mit den Sozialbeamtinnen und damit den ehrenamtlich tätigen Kräften ergeben; dabei zeigten

leider auch recht angesehene Verwaltungsjuristen (die bekanntlich in Deutschland ein verhängnisvolles Monopol in den Behörden haben) betrüblich geringes Verständnis für die Eigenart der Wohlfahrtsarbeit und ihr Bedürfnis nach Freiheit vom bürokratischen Jopf. Man erörterte ferner die Möglichkeiten für die innere und äußere Erstärkung der freien Wohlfahrtspflege. Daß diese sich neuerdings immer stärker auf finanzielle Zuschüsse von Staat und Gemeinde verlasse, sei ein ungesunder Zustand. Sie müsse vielmehr, vom Gemeinschaftsgedanken ausgehend, die Mittel wieder aus den Kreisen ihrer Arbeitsgemeinschaft selbst beschaffen. Der daneben notwendige äußere Zusammenfluß aller Organisationen habe die Stärkung der Stoßkraft der ihnen gemeinsamen Ideen zu verfolgen, also die Sache zu fördern und nicht dem persönlichen Interesse der einzelnen Organisationen zu dienen. Gegenwärtig sei man auch in den Kreisen der Wohlfahrtspflege zu stark mit Arbeiter beschäftigt, die die äußere Organisation und die Kompetenzen betreffen. Erst eine Abkehr von dieser Veräußerlichung der Arbeit werde die Möglichkeit lebendiger Gestaltung für die Zukunft bringen. Die einzelnen freiwilligen Mitarbeiter dürften nicht mehr nur die Berufslosen sein, sondern wir brauchen die Hilfe jeder Bruchteilkraft, die in allen Kreisen des Volkes der Einzelne neben seiner Berufsarbeit frei machen kann. Und man würde die nötigen Helfer gewinnen, wenn einmal der Gemeinschaftsgedanke zu lebendiger Tat geworden sei.

Einen überaus tiefen Eindruck machte es, als Dr. Bolligkeit, der jetzt neben seinen andern leitenden Aemtern auch die Geschäftsführung des Deutschen Vereins übernommen hat, die ungeheuren, vielleicht unüberwindlichen Schwierigkeiten schilderte, vor denen jetzt die gesamte öffentliche und private Fürsorge und Wohlfahrtspflege (ebenso wie die gesamte übrige Kulturarbeit) in Deutschland steht, und aus denen wir uns bestenfalls nur durch ein Wunder mit Anspannung unserer letzten sittlichen Kräfte etwas hinüber retten können. Wir bedürfen einer streng systematischen Rationalisierung und Konzentrierung auf das Allernotwendigste, völliger Ueberwindung des immer noch wuchernden Gruppenegoismus und persönlichen Ehrgeizes. Nur die selbstloseste Hingabe an die Sache aus stärkstem Gefühl lebendiger Gemeinschaft heraus können hier helfen. In diesem Sinne werde eifrig hingearbeitet auf einen Zusammenfluß der führenden Spitzenorganisationen der deutschen Fürsorge und Wohlfahrtspflege. Freilich genüge es nicht, sie von oben herab zu vereinigen. Gerade von unten her in der täglichen praktischen Kleinarbeit müssen ebenso sehr die persönlichen Eitelkeiten, Engberzigkeit und Intoleranz verschwinden.

Auch sonst erklang immer wieder der Ruf nach Menschen wie nach Menschlichkeit und Nächstenliebe im Gegensatz zu Bürokraten und Gesetzesparagrafen. Besonders lebhaft erschallte er auf dem Jugendgerichtstag. Er war einberufen vom Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Vier ähnliche Veranstaltungen waren ihm bereits in früheren Jahren vorangegangen. Diese fünfte Tagung befaßte sich mit der Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. Es sprachen in höchst gediegener, sachkundiger Weise Professor Kohlrausch über die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen; die Vormundschaftsrichter Herb-Hamburg und Levi-Frankfurt a. M. über Vormundschafts- und strafrechtliche Aufgaben in ihrer Wechselwirkung, Vormundschaftsrichter Hoffmann-Leipzig und Professor Liepmann-Hamburg über die Voraussetzungen, unter denen von Anklage, Strafurteil und Strafvollstreckung abgesehen werden können. Ferner wurde noch verhandelt über Jugendgerichtshilfe und über weibliche Schöffen. Wohl sämtliche Redner bemühten sich, dem modernen

Geiste Rechnung zu tragen, sie standen aber doch durchweg noch völlig auf dem Boden der bisherigen bürgerlichen Verhältnisse und fanden nicht den Mut zu radikalen Forderungen oder gar zu einer entschieden kritischen Einstellung, die alles in Frage zieht. So wären die Verhandlungen wohl recht akademisch sachgemäß verlaufen, wenn nicht die Sprecher einer ad hoc zusammengekommenen Minderheit verlangt hätten, für Jugendliche unter 18 Jahren jede Gefängnisstrafe auszuschließen, also die Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr hinauf zu setzen (statt auf das 14. zu normieren). Diese Forderung wurde vertreten von der katholischen Caritas (Koppel S. 3.), den Sozialdemokraten (Stadtrat Dr. Heimerich-Nürnberg) und Professor Blunke-Frankfurt a. M. Am Vorstandstisch und bei den Referenten stieß die Forderung auf fast geschlossenen Widerstand, und auch das Gros der Versammlung erklärte sich nach sehr erregter Debatte dagegen. Immerhin erzielte sie eine ansehnliche Minderheit, und ein Antrag, jene Forderung auf dem nächsten Jugendgerichtstag ausführlich zu verhandeln, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Es wurde beschlossen, daß der erzieherische Gedanke in den Vordergrund gestellt werden müsse und daß zwar die Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnen, aber bis zum vollendeten 16. Jahre die Anwendung der Haft- und Gefängnisstrafe auszuschließen sei. Man verlangte allgemein den bedingten Strafverfolgungsaufschub, eine Bewährungsmöglichkeit zur Abwendung und Fortsetzung des Strafverfahrens. Hoffmann-Leipzig legte besonderen Wert auf die Probezeit nach amerikanischem Recht, wobei zwar die Schuld durch richterliches Urteil festgestellt, aber die Verurteilung aufgehoben wird.

Neben mehr internen Versammlungen der Verbände der Hauspflege, der Kinderhorte usw. tagte schließlich auch der Ausschuß für Gefährdetenfürsorge. Er beriet über gesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiete, u. a. über einen preussischen Gesetzesentwurf gegen die Geschlechtskrankheiten (Errichtung von Pflegeämtern, Anzeigepflicht oder =Recht), über ein Verwahrungsgesetz zur fürsorglichen Erfassung der bedürftigen Personen, die vor allem wegen ihres vorgeschrittenen Alters nicht mehr von der Fürsorgeerziehung erfaßt werden können. Schließlich wurde über ein preussisches Gesetz betreffend weibliche Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften verhandelt. In wesentlichen Fragen kam man zu erfreulicher Einigung. Prinzipienreiterei wurde, soviel ich sah, von keiner Seite getrieben. An den Verhandlungen nahm eine Reihe sozialdemokratischer Frauen regen Anteil, u. a. als Referenten und Regierungsvertreter. Für den wirklichkeitsoffenen Sinn zeugt der Vorschlag, auf der nächsten Tagung zu verhandeln über die Berufsarbeiterinnen in der Gefährdetenfürsorge und über die Heranziehung der Jugendverbände zur Mitarbeit. Gerade das letztere Thema ist außerordentlich wichtig. Auch auf den übrigen Fürsorgegebieten sollte man der Jugendbewegung ganz erheblich mehr Beachtung schenken.

Zwangseinbürgerung und Armenlasten.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung, welcher den neuen Grundsatz bringt, daß die Bundesgesetzgebung die *C i n b i r g e r u n g* kraft *G e b i e t s h o h e i t* einführen kann. Sie soll insbesondere bestimmen können, daß das Kind ausländischer Eltern, die in der Schweiz wohnen, kraft *G e b i e t s h o h e i t* Schweizerbürger wird, wenn seine Mutter von Geburt Schweizerin war oder wenn der Vater oder die Mutter in der Schweiz geboren ist. Das kraft *G e b i e t s h o h e i t* eingebürgerte Kind erwirbt nach dem Entwurf von Geburt an das